

**Verfahrensordnung zum Hinweisverfahren
der
Stadtwerke Offenbach**

Stand 16.04.2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
A. Anwendungsbereich.....	4
1) Geltungsbereich	4
2) Hinweisberechtigung und sachlicher Anwendungsbereich	4
B. Zuständigkeit für die Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen.....	5
1) Compliance Beauftragte/r der Stadtwerke Offenbach	5
2) Ombudsperson (Vertrauensanwältin/Vertrauensanwalt)	5
C. Vertraulichkeit, Schutz vor Repressalien, Datenschutz und anonyme Hinweise.....	6
D. Verfahren	7
1) Abgabe von Hinweisen	7
2) Eingangsbestätigung und Dokumentation	7
3) Vorprüfung	7
4) Sachverhaltsaufklärung und Prüfung der Stichhaltigkeit	7
5) Bewertung und Ergreifen von Maßnahmen	8
6) Rückmeldung	8
7) Dokumentation und Berichtserstattung	8
Anlage 1 – Organigramm.....	9
Anlage 2 – Sachlicher Schutzbereich	10

Präambel

Nachhaltiges Handeln bedeutet soziale, ökologische und ökonomische Verantwortung wahrzunehmen. Dies hat für die Stadtwerke Offenbach höchste Priorität und ist nicht nur ein erklärtes Unternehmensziel, sondern wird auch aktiv gelebt. Ein regelkonformes und gesetzestreues Verhalten im Unternehmen bilden hierfür die Grundlage. Dementsprechend wurde bei den Stadtwerken Offenbach bereits im Jahr 2016 ein Compliance-Management-System zur Verhinderung von Regelverstößen und zur Gewährleistung einer verantwortungsvollen Unternehmensführung implementiert. Bestandteil dieses Systems ist u.a. das Hinweisgeberverfahren, welches nun noch durch das Hinweisgeberschutzgesetz und das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erweitert wurde. Ein effektives und transparentes Verfahren ermöglicht vertrauliche Meldekanäle für Hinweisgebende. Diese können – ohne Sanktionen befürchten zu müssen – sowohl einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung und Ahndung von Missständen im Unternehmen leisten als auch zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitszielen beitragen.

Ein Aspekt für nachhaltiges und soziales Handeln ist die Verbesserung und der Schutz von Menschenrechten und Umweltbelangen in globalen Lieferketten. Mit dem Hinweisverfahren soll es ermöglicht werden, auf Risiken und Verletzungen bezogen auf die genannten elementaren Rechte im Unternehmen und bei Lieferanten aufmerksam zu machen, damit diese beseitigt werden können. Das Hinweisgeberverfahren soll sicherstellen, dass alle eingehenden Hinweise auf transparente und faire Weise geprüft und aufgearbeitet werden.

Die vorliegende Verfahrensordnung regelt, wer Hinweise einreichen kann, welche Rechtsverstöße meldefähig sind ([Punkt A.](#)) und bei wem eine Einreichung möglich ist ([Punkt B.](#)). Zudem erfolgt eine Aufklärung über die Schutzrechte von Hinweisgebenden und Betroffenen ([Punkt C.](#)). Unter [Punkt D.](#) wird das Verfahren, wie mit eingegangenen Hinweisen umgegangen wird, dargelegt.

A. Anwendungsbereich

1) Geltungsbereich

Auf wen findet diese Verfahrensordnung Anwendung?

Die Verfahrensordnung zum Hinweisverfahren der Stadtwerke Offenbach (im Folgenden auch „**SOH-Verfahrensordnung**“) findet auf die gesamte SOH-Unternehmensgruppe, deren Tochter- und Enkelunternehmen (im Folgenden alle „**Stadtwerke Offenbach**“ genannt) Anwendung. Tochterunternehmen im Sinne dieser Verfahrensordnung sind alle Gesellschaften der SOH in Mehrheitsbeteiligung (mehr als 50%), Enkelunternehmen aller Mehrheitsbeteiligungen der Tochterunternehmen. Die einzelnen Unternehmen sind in der [Anlage 1 – Organigramm](#) aufgelistet.

2) Hinweisberechtigung und sachlicher Anwendungsbereich¹

Wer kann Hinweise abgeben und was kann überhaupt gemeldet werden?

Gemeldet werden können Verstöße gegen interne Compliance-Vorgaben, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) Verstöße gegen Strafvorschriften, Bußgeldvorschriften und weitere dort genannten Bundes-, Landes- oder europarechtliche Regelungen (z.B. im Bereich Korruption; Gesundheitsschutz; Arbeits- und Sozialschutz; Datenschutz). Dabei muss es sich um Fälle handeln, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, standen oder bereits im Vorfeld entstanden sind. Somit sind bei den Stadtwerken Offenbach Beschäftigte, aber auch außenstehende Personen, die im beruflichen Kontakt zu den Stadtwerken Offenbach stehen, meldeberechtigt (z.B. Geschäftspartner/-innen, Kundschaft).

Darüber hinaus sind nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) grundsätzlich alle meldeberechtigt, wenn es sich um mögliche Rechts- und Regelverstöße bezogen auf Menschenrechte und Umweltbelange handelt, die bei den Stadtwerken Offenbach oder bei deren Lieferanten entstanden sind. Bei einem hinreichenden Verdacht können Betroffene, aber auch Personen, die Kenntnisse von Verletzungen erlangt haben, Verstöße melden (wie z.B. Beschäftigte, Geschäftspartner/-innen, Bewohner/-innen).

Welche Rechtsbereiche sind meldefähig?	Wo müssen die Verstöße stattgefunden haben?	Wer ist meldeberechtigt?
Rechts- und Regelverstöße nach dem HinSchG + AGG + Compliance-Regelungen	Im beruflichen Zusammenhang mit den Stadtwerken Offenbach	Beschäftigte, Geschäftspartner/-innen, Kunden
Menschenrechte und Umweltbelange nach dem LkSG	Bei den Stadtwerken Offenbach oder deren Lieferanten	Jede/Jeder

¹ In [Anlage 2 – Sachlicher Schutzbereich](#) sind weitere meldefähigen Rechtsbereiche aufgelistet.

B. Zuständigkeit für die Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen

Bei wem können Hinweise eingereicht werden und wer bearbeitet diese?

Für die Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen haben die Stadtwerke Offenbach zwei Meldestellen eingerichtet. Hinweisgebende können dabei frei entscheiden, an wen sie sich wenden möchten. In beiden Varianten sind die jeweils beauftragten Personen unparteiisch, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Zudem sind die zur Annahme von Hinweisen berechtigten Personen grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

1) Compliance Beauftragte/r der Stadtwerke Offenbach

SOH Compliance Beauftragte	Maureen van Meerendonk
Adresse	SOH-Offenbach Senefelder Straße 162 63069 Offenbach
E-Mail	Maureen.van.Meerendonk@stadtwerke-of.de
Telefon	(069) 840004-121

2) Ombudsperson (Vertrauensanwältin/Vertrauensanwalt)

Ombudsperson	Rechtsanwältin Christine Bernard
Adresse	Kanzlei Thon & Partner Partnerschaftsgesellschaft Rathenaustraße 33 63067 Offenbach
E-Mail	meldestelle@thon-partner.de
Telefon	(0 69) 800 14 77

C. Vertraulichkeit, Schutz vor Repressalien, Datenschutz und anonyme Hinweise

Wann wird die Vertraulichkeit der Identität gewahrt und wer genießt Schutz vor Repressalien?²

Die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden wird gewahrt, wenn die gemeldeten Verstöße unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen (siehe hierzu ausführlich unter [Punkt A.](#)). In diesem Fall sind keinerlei Benachteiligungen oder Repressalien zu befürchten. Kein Schutz wird dagegen gewährleistet, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Hinweise gegeben werden (z.B. bei Verdächtigungen ins Blaue hinein)!

Unter den gleichen Voraussetzungen werden auch Personen geschützt, die im beruflichen Zusammenhang Hinweisgebende vertraulich unterstützen, sofern die Hinweise zutreffend sind oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen.

Die Identität von Betroffenen, die durch Hinweise belastet werden, wird ebenfalls gewahrt. Zudem erhalten Betroffene die Möglichkeit, sich in einem neutralen Verfahren zum Sachverhalt zu äußern.

Es gilt für alle betroffenen Personen die Unschuldsvermutung!

Wem wird die Identität bekannt gegeben?

Zunächst erhalten nur die/der Compliance-Beauftragte oder die Ombudsperson ([Punkt B.](#)) Kenntnis von der Identität. Diese dürfen je nach Sachlage die Identität und den Sachverhalt an Personen weitergeben, die für das Ergreifen von Maßnahmen zuständig sind oder dabei unterstützen (z.B. Geschäftsführung, Compliance-Beauftragte/r, Antikorruptionsbeauftragte/r, Revision, Betriebsrat Menschenrechtsbeauftragte/r). Die Ombudsperson unterliegt zudem der anwaltlichen Schweigepflicht. Die Identität wird nur nach ausdrücklicher Zustimmung weitergegeben.

Bei behördlichem Verlangen (Strafbehörden) oder bei einer richterlichen Anordnung ist die Identität des Hinweisgebenden ebenfalls preiszugeben.

Wie wird mit meinen Daten umgegangen?

Die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz und der Auftragsdatenverarbeitung werden von den eingerichteten Meldestellen und den weiteren involvierten Personen eingehalten und gewährleistet. Personenbezogene Daten von sämtlichen beteiligten Personen werden nur verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich und gesetzlich erlaubt ist.

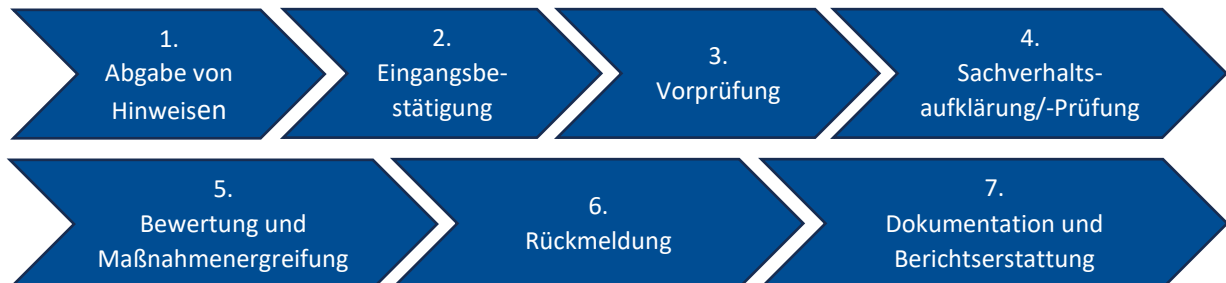
Ist eine anonyme Abgabe von Hinweisen möglich?

Grundsätzlich können Hinweise anonym eingereicht werden. Jedoch kann dann in diesem Fall keine Rückmeldung und keine Kontaktaufnahme zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes erfolgen.

² Nähere gesetzliche Vorgabe zum Vertrauensschutz und den dazugehörigen Ausnahmen sind in den §§ 8 und 9 HinSchG dargelegt.

D. Verfahren

Der Umgang mit eingegangenen Hinweisen ist in sieben Verfahrensstufen gegliedert.



1) Abgabe von Hinweisen

Hinweise können an die unter [Punkt B.](#) genannten Meldestellen in Textform (z.B. per E-Mail, Schreiben, mündlich (z.B. per Telefon) oder persönlich abgegeben werden. Eine anonyme Abgabe ist ebenfalls möglich. Jedoch kann dann keine Rückmeldung und Kommunikation erfolgen.

Zur besseren Bearbeitung, gerade im Hinblick auf anonyme Hinweise, wird darum gebeten, die Hinweise so genau wie möglich zu beschreiben und konkrete Angaben zum Sachverhalt und den beteiligten Personen zu machen.

2) Eingangsbestätigung und Dokumentation

Nach der Abgabe erhalten Hinweisgebende innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung, sofern Kontaktdaten hinterlassen wurden.

3) Vorprüfung

Eingegangene Hinweise werden zunächst grob daraufhin geprüft, ob diese überhaupt unter den Anwendungsbereich der Verfahrensordnung fallen ([Punkt A.](#)) und ob eine Verletzung der genannten Rechtsgüter möglich erscheint. Wenn dies nicht der Fall ist, wird das Verfahren eingestellt und die hinweisgebenden Personen werden unter Nennung der Gründe darüber informiert.

4) Sachverhaltsaufklärung und Prüfung der Stichhaltigkeit

Wenn die Vorprüfung ergeben hat, dass ein Verstoß gegen die einschlägigen Gesetze vorliegt oder zumindest ein Risiko einer Rechtsverletzung nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine detaillierte Aufarbeitung des Sachverhalts.

Je nach Bedarf können weitere notwendige Informationen eingeholt werden. Hierzu können die zuständigen Personen insbesondere Unterlagen von dem betroffenen Unternehmen einfordern, Mitarbeitende des Unternehmens befragen, Gespräche mit Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern führen. Bei Bedarf besteht auch die Möglichkeit Kontakt mit dem Hinweisgebenden aufzunehmen, um eine persönliche Zusammenkunft zu vereinbaren. Der Sachverhalt soll erörtert und es soll versucht werden, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Sofern keine Kontaktdaten hinterlassen worden sind, entfällt diese Möglichkeit.

Wenn Personen von Hinweisen persönlich betroffen sind, werden diese zum Sachverhalt angehört. Die Anhörung erfolgt neutral und unvoreingenommen.

5) Bewertung und Ergreifen von Maßnahmen

Nach erfolgter Sachverhaltsprüfung findet eine Bewertung und Entscheidung über das weitere Vorgehen statt. Sofern die zuständigen Personen keine Verstöße, Verletzungen oder Risiken feststellen konnten, wird das Verfahren eingestellt. Andernfalls werden Folgemaßnahmen ergriffen. Dazu erfolgt je nach Sachverhalt eine Abstimmung mit weiteren unternehmensverantwortlichen Personen, die für das Ergreifen von Maßnahmen zuständig sind oder die bei der Erfüllung der Aufgabe unterstützen (z.B. Geschäftsführung, Compliance-Beauftragte/r, Antikorruptionsbeauftragte/r, Revision, Betriebsrat, Menschenrechtsbeauftragte/r).

Anschließend werden erforderliche Schritte zur Abstellung des Rechtsverstößes eingeleitet. Zudem können disziplinarische, zivilrechtliche und/oder arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Bei strafrechtlichen Fällen kann das Verfahren an eine zuständige Behörde abgegeben werden.

6) Rückmeldung

Spätestens drei Monate nach der Eingangsbestätigung erhalten die Hinweisgebenden eine Rückmeldung über bereits durchgeführte oder noch weitere geplante Maßnahmen. Die einschlägigen Gründe für die getroffenen Maßnahmen werden ebenfalls mitgeteilt. Sofern keine Kontaktdaten hinterlassen worden sind, entfällt diese Möglichkeit.

Eine Rückmeldung erfolgt dabei immer nur insoweit, als dass dadurch Rechte von betroffenen Personen nicht verletzt und die weiteren Untersuchungen nicht beeinträchtigt werden.

7) Dokumentation und Berichtserstattung

Eingegangene Hinweise und Maßnahmen, die das HinSchG betreffen, werden unter Beachtung der Vertraulichkeit ab Eingang dokumentiert und in der Regel drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht.

Über ergriffene Maßnahmen zu Menschen- und Umweltrechtsverletzungen nach dem LkSG wird öffentlich auf der Internetseite der Stadtwerke Offenbach berichtet. Hier besteht eine Aufbewahrungspflicht von sieben Jahren.

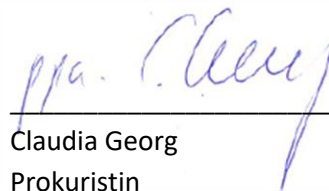
Diese Verfahrensordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Geschäftsleitung
Stadtwerke Offenbach Holding GmbH



Peter Walther
Geschäftsführer

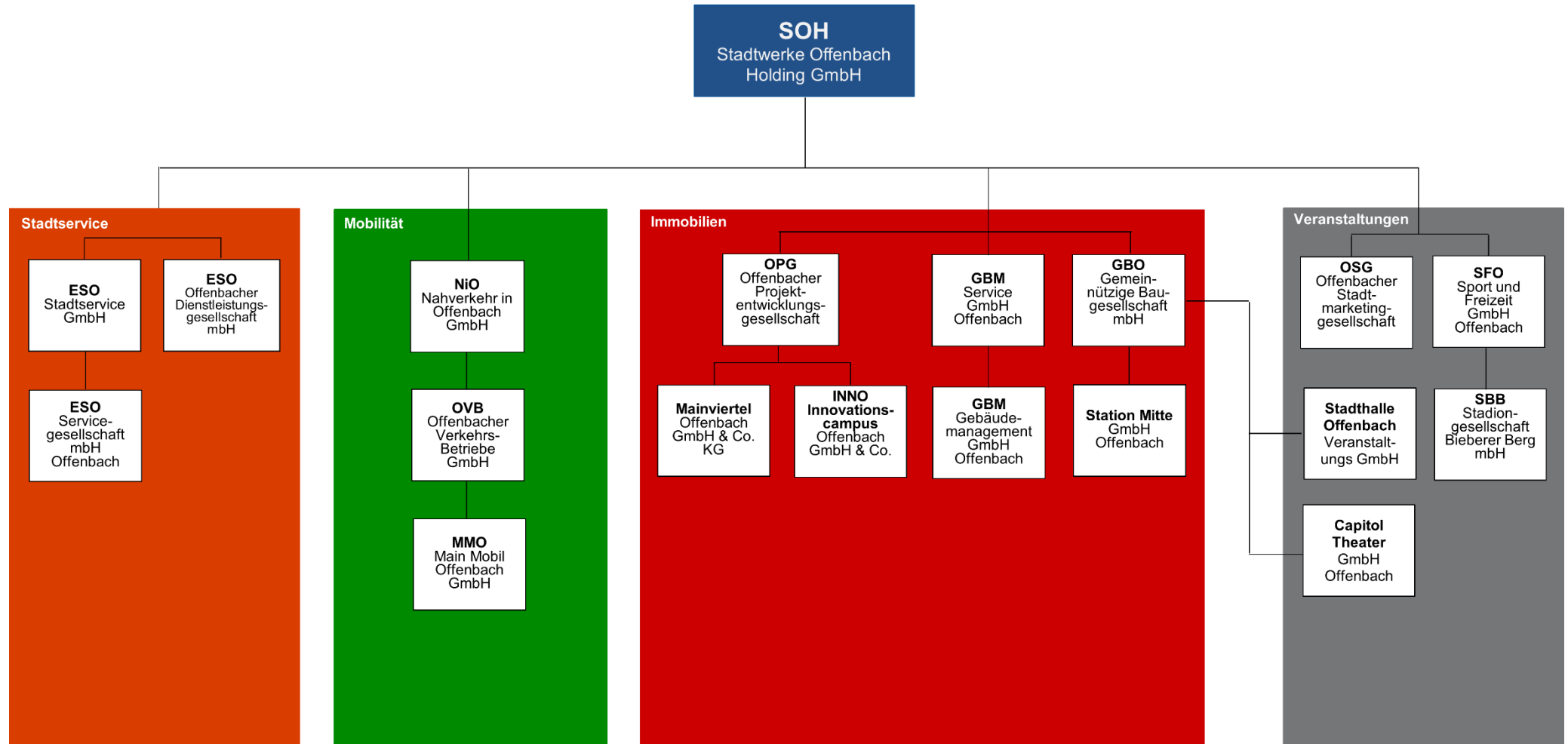
ppa.



Claudia Georg
Prokuristin

Anlage 1 – Organigramm

Die SOH-Verfahrensordnung gilt für alle in diesem Schaubild aufgelisteten Unternehmen.



Anlage 2 – Sachlicher Schutzbereich

Welche Verstöße können nach der SOH-Verfahrensordnung gemeldet werden?

Gemeldet werden können Verstöße gegen interne Compliance-Regelungen (z.B. AKR-Richtlinie). Das HinSchG, das LkSG und das AGG listen zudem weitere geschützte und meldefähigen Rechtsbereiche auf:

Hinweisgeberschutzgesetz³

- **Beispielhaft können Verstöße gegen folgende Rechtsvorschriften gemeldet werden:**
Strafgesetze (z.B.: Bestechlichkeit; Bestechung; Vorteilsnahme; Betrug; Diebstahl; Unterschlagung; Untreue usw.); Bußgeldvorschriften, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient; Gesundheitsschutz; Arbeits- und Sozialschutz; Vorschriften zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Vorgaben zur Sicherheit im Straßenverkehr; Vorgaben zur sicheren Beförderung gefährlicher Güter; Umwelt- und Klimaschutz; Datenschutzrecht; Verfahren der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen; Wettbewerbs- und Kartellrecht.

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz⁴

- **Meldefähige menschenrechtliche Belange können zum Beispiel sein:**
Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Sklaverei; Missachtung des Arbeitsschutzes und der Koalitionsfreiheit; Verbot der Ungleichbehandlung; Vorenthalten eines angemessenen Lohns; Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs; widerrechtliche Zwangsräumung; extensive Gewalt, Folter und Verletzung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit durch private oder staatliche Sicherheitskräfte im Dienste eines Unternehmens.
- **Meldefähige umweltbezogene Belange sind solche, die zu Menschenrechtsverletzungen führen können. Hierbei sind insbesondere zu nennen:**
Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten; Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei bestimmten Herstellungsprozessen; Behandlung von Quecksilberabfällen; Produktion und Verwendung von Chemikalien; nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

- **Meldefähig sind folgende Benachteiligungen:**
Niemand darf aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität unmittelbar oder mittelbar benachteiligt werden.

³ Sämtliche geschützte Rechtsbereiche sind in § 2 HinSchG aufgeführt.

⁴ Sämtliche geschützte Menschenrechte und Umweltbelange sind in § 2 Abs. 1 bis 4 LkSG aufgelistet.